

19./XII. 1915

**Gewährung von Löhnung an die Angehörigen
Vermißter oder Kriegsgefangener.**

In Kriegsgefangenschaft Geratene oder Vermißte verlieren für ihre Person den Anspruch auf Löhnung. Durch den Kommandeur des Bataillons, der Abteilung und des Kavallerieregiments, dem der Kriegsgefangene oder Vermißte im Felde zuletzt angehört hat, kann jedoch die Löhnung oder ein Teil davon an die Angehörigen des Vermißten usw. bewilligt werden. Zu den Angehörigen im Sinne dieser Bestimmung gehören die Frau und die ehelichen sowie die durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder. Diesen Angehörigen kann die Löhnung bewilligt werden, wenn hieraus ihr Unterhalt bestritten werden soll. Dieses wird ohne weiteres anzunehmen sein, wenn die betreffenden Angehörigen die reichsgezehlichen Familienunterstützungen beziehen. Eltern, Großeltern und sonstige Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern kann die Löhnung bewilligt werden, wenn der Vermißte oder Kriegsgefangene diese Verwandten ganz oder überwiegend ernährt hat und sie bedürftig sind. Es haben daher Gesuche um Bewilligung der Löhnung an diese Verwandten nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde versehen sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermißten ihre Eltern usw. ganz oder überwiegend ernährt haben und diese bedürftig sind. Die Prüfung auf Bewilligung von Löhnungen oder eines Teiles davon an die Angehörigen Vermißter und Kriegsgefangener und die Zahlung der bewilligten Beträge ist lediglich Sache der betreffenden Feldformation. Die Anträge sind daher nur an den Truppenteil zu richten, dem der Vermißte oder Kriegsgefangene im Felde zuletzt angehört hat. Die Bewilligung der Löhnung erfolgt in der Regel frühestens einen Monat nach der Gefangennahme oder dem Vermißtsein.